Bundesrat Drucksache **309/1/94**

28.06.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte "eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende" durch die Worte "eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes" ersetzt.'

Begründung:

Nach der geltenden Regelung steht eine Schichtzulage in Höhe von 120 DM nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a unter anderem zu, wenn der Dienstplan eine Unterbrechung des Schichtdienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht. Bei einer Unterbrechung des Schichtdienstes während der Woche steht nur eine Zulage in Höhe von 90 DM zu. Für diese unterschiedliche Behandlung von Unterbrechungen ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar; der an Wochenenden zu leistende Dienst ist sogar belastender als der Dienst während der Woche. Die Änderung führt zur Gleichbehandlung wöchentlich einmaliger Unterbrechungen des Schichtdienstes von höchstens 48 Stunden Dauer.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 23 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 23 a Abs. 1
die Worte "nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung"
durch die Worte "unter einer Ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende)"
zu ersetzen.

Begründung

Im Rahmen der Neufassung des § 23 a EZulV ist der Begriff des "verdeckten Ermittlers" durch die Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung konkretisiert. Hierdurch treten in Ländern, die in ihrem Gefahrenabwehrrecht eine Spezialregelung für verdeckte Ermittler vorsehen, Probleme hinsichtlich der Weitergewährung der Zulage für diesen Personenkreis mit der Folge auf, daß diese Zulage unter Umständen nicht mehr gewährt werden kann.

Damit wird - entgegen der amtlichen Begründung - in bestimmten Fällen keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung des zulagenberechtigten Personenkreises getroffen, die ausschließlich die Länder betrifft.

Fz 3. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2
ist das Datum "1. Januar 1994"
durch das Datum "1. Januar 1995"
zu ersetzen.

Begründung:

Da in den Länderhaushalten für das Jahr 1994 entsprechende Mittel für eine Erhöhung der Erschwerniszulage um 50 v. H. nicht eingestellt sind, kann die Neuregelung erst zum 01.01.1995 in Kraft treten.

B.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat seine Beratungen im übrigen noch nicht abgeschlossen.